

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

22. April 2020  
/Del

---

**A 125 / 2020**

---

### **Corona: Bestimmungen für die Einreise von LKW-Fahrern nach Italien verschärft**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 111 / 2020 vom 16. April 2020 hatten wir zuletzt über die Maßnahmen Italiens zur Eindämmung der Folgen des Corona-Virus – die Meldepflichten betreffend – informiert. Auf nachfolgende verschärfte Regelungen möchten wir ergänzend hinweisen:

Fahrer von Lastkraftwagen von Unternehmen, die in Italien nicht ihren Rechtssitz haben, müssen vor Einreise nach Italien eine Eigenerklärung ausfüllen (**Anlage 1**). Diese Erklärung muss aus rechtlichen Gründen auf Italienisch ausgefüllt werden. Die Handelskammer Bozen stellt eine deutsch- sowie englischsprachige Ausfüllhilfe zur Verfügung (**Anlagen 2 + 3**). Diese Regelung ist zunächst bis zum 3. Mai 2020 befristet.

Die LKW-Fahrer sind nunmehr auch verpflichtet, sich vor der Einreise nach Italien beim zuständigen Sanitätsbetrieb anzumelden. Diese Meldung muss vor der Einreise vorgenommen werden und muss bei jeder Einreise wiederholt werden. Bitte informieren Sie sich anhand der bereitgestellten Liste (**Anlage 4**), welchen Sanitätsbetrieb Sie kontaktieren müssen. Laut Aussage der Handelskammer wird die Einhaltung dieser Vorschriften kontrolliert und die Missachtung sanktioniert.

In Italien eingereiste ausländische LKW-Fahrer müssen Italien zudem innerhalb von 72 Stunden verlassen. In besonderen Fällen kann der Aufenthalt um 48 Stunden verlängert werden.

Die vorstehenden Informationen können Sie ebenfalls diesem [Link](#) entnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

(RA Ralf Bruns)  
Hauptgeschäftsführer

(Anlagen)